



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 007/165-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Forstgesetz 1975 geändert  
wird (Forstgesetz-Novelle 1985);  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

38/SN-137/ME  
1 von 18

ZL	<u>26</u>	GE/19
Datum:	7. JUNI 1985	
Verteilt	4.6.85 SuG	

Bundesministerium für  
Land- u. Forstwirtschaft  
- 7. MAI 1985  
Eing.  
Blg. ....12102/12....

Wb

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 11. März 1985,  
ZL. 12 102/03-I 2/85, beeht sich das Bundesministerium  
für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-  
Novelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wird bemerkt, daß es wie in anderen Verwaltungs-  
bereichen auch im Forstrecht geeigneter Sonder- und Aus-  
nahmeregelungen bedarf, die für die Erfüllung der verfas-  
sungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres unerlässlich  
sind. Dieses Erfordernis ist insbesondere in den prakti-  
schen Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Forstge-  
setzes 1975 zu Tage getreten. Zur Wahrung der Interessen  
der militärischen Landesverteidigung wird daher um die  
nachstehend angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen des  
gegenständlichen Gesetzentwurfs ersucht, die bereits im  
Jahre 1981 anlässlich des seinerzeitigen do. Novellierungs-  
vorhabens zum Forstgesetz 1975 geltend gemacht und inter-  
ministeriell abgeklärt worden sind.

- 2 -

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1. Einfügung eines neuen § 5a betreffend Regelungen für Wälder auf militärisch genutzten Liegenschaften:

Angesichts des hohen Waldanteils an der Gesamtfläche Österreichs betreffen die Maßnahmen der militärischen Landesverteidigung - vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Konzeptes der Raumverteidigung - naturgemäß weitgehend Waldgebiete. Es bedarf daher eines entsprechenden Schwerpunktes bei der Ausbildung der Wehrpflichtigen. Eine Belastung des österreichischen Waldbestandes im allgemeinen durch einsatzähnliche Übungen des Bundesheeres kann in dem Maße reduziert werden, in dem die entsprechende Ausbildung in Wäldern auf Truppenübungsplätzen durchgeführt werden kann. Besondere militärische Ausbildungsvorhaben können auf Grund der hiezu notwendigen Einrichtungen und Vorkehrungen überhaupt nur auf Truppenübungsplätzen durchgeführt werden.

Um den Erfordernissen der militärischen Ausbildung gerecht werden zu können, bedarf es daher einer geeigneten forstrechtlichen Sonderregelung für Wälder auf Truppenübungsplätzen.

Die Struktur des Forstgesetzes 1975, die naturgemäß nicht auf die spezifisch militärische Nutzung von Wäldern auf Truppenübungsplätzen Bedacht nehmen kann, lässt allerdings eine Anwendung dieses Bundesgesetzes im Wege der Modifizierung einzelner Bestimmungen nicht zu. An die Stelle der im Forstgesetz 1975 enthaltenen Bestimmungen sollte daher eine einvernehmliche Sonderregelung zwischen den Bundesministern für Landesverteidigung und für Land- und Forstwirtschaft treten, die den Erfordernissen der Walderhaltung und des Forstschutzes ebenso wie den militärischen Ausbildungs- und Einsatzfordernissen in sachgerechter Weise entspricht. Geeignete Vorschriften zum

- 3 -

Schutz und zur Erhaltung des Waldes auf Truppenübungsplätzen liegen schon aus den eingangs erwähnten Gründen durchaus auch im besonderen militärischen Interesse.

Es wird ersucht, den vorangeführten militärischen Interessen durch die Einfügung eines § 5a etwa folgenden Inhaltes Rechnung zu tragen:

"Wälder auf militärisch genutzten Liegenschaften

§ 5a. Wälder auf militärisch genutzten Liegenschaften, die der Durchführung einsatzähnlicher Übungen dienen, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz. Die zur Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen sowie zum Forstschutz notwendigen Regelungen sind entsprechend der Zweckbestimmung dieser Wälder einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu treffen."

2. Zu Art. I Z 8 des Entwurfes (§ 15):

Zur Errichtung von militärischen Befestigungsanlagen und Sperrvorsorgen werden im Regelfall nur Flächen benötigt, die nicht das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestmaß aufweisen und daher von dem im § 15 Abs. 1 normierten Teilungsverbot erfaßt sind. Im Abs. 3 ist vorgesehen, daß die Behörde in besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen, Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen hat. Um zu vermeiden, daß die ausschließliche Nennung des Beispiels "Trassenführung" als richtungweisend interpretiert und damit die Anwendung des Abs. 3 auf Flächen, die der Errichtung der vorerwähnten militärischen Anlagen dienen, ausgeschlossen wird, wäre folgende Ergänzung geboten:

"(3) Ferner hat in besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen oder zum Zwecke der Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung, die Behörde ..... mit Bescheid eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß Abs. 1 zu bewilligen."

3. Zu Art. I Z 15 (§ 19 Abs. 3 bis 10) des Entwurfes:

Aus militärischen Rücksichten kann es zur Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung notwendig sein, die Rodung der entsprechenden Waldfläche zu verhindern bzw. den militärischen Erfordernissen entsprechend einzuschränken. Für die zuständige militärische Dienststelle sollte zu diesem Zwecke nicht bloß ein Anhören im Rahmen der Wahrnehmung "sonstiger öffentlicher Interessen" (§ 19 Abs. 6 lit. b), sondern vielmehr eine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 vorgesehen werden. Auf diese Weise könnte auch eine erhöhte Inanspruchnahme der Bannlegungsmöglichkeit nach § 27 Abs. 2 lit. f vermieden werden.

Es wird ersucht, im § 19 Abs. 5 des Entwurfes eine lit. e anzufügen, die etwa folgenden Inhalt haben sollte:

"e) das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen."

4. Einführung eines neuen § 39a über die Benützung des Waldes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, bedarf es ebenso wie in anderen Verwaltungsbereichen auch im Forstrecht geeigneter Sonderregelungen, die für die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres unerlässlich sind. Um den militärischen Erfordernissen im Einsatzfalle gerecht zu werden, sollten daher Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung im Rahmen des Einsatzes sowie bei dessen Vorbereitung ohne Einholung besonderer Bewilligungen den Wald betreten, sich dort aufzuhalten, mit Heeresfahrzeugen Forststraßen - in gleicher Weise wie dies § 33 Abs. 4 für Rettungsfahrzeuge vorsieht - befahren und die den militärischen Zwecken dienenden

- 5 -

Gegenstände (Waffen, Geräte, Versorgungsgüter etc.) vorübergehend abstellen dürfen. Da die Funktionsfähigkeit im Einsatzfall weitgehend von dem nur in einsatzähnlichen Übungen erreichbaren Ausbildungsstand abhängig ist, und gerade das System der Raumverteidigung und des Milizheeres solche Übungen in den einzelnen Ein satzräumen zwingend erfordert, hätte die gegenständliche Bestimmung auch diese einsatzähnlichen Übungen zu umfassen.

Weiters sollte sichergestellt werden, daß Betretungsverbote für Bannwälder (§ 28 Abs. 3 lit. d) sowie Benützungsverbote und Sperren hinsichtlich anderer Waldgebiete (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2, 3 und 4) einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 bzw. dessen Vorbereitung nicht behindern; für einsatzähnliche Übungen könnten hingegen die erwähnten Verbote und Sperren uneingeschränkt gelten.

Es wird ersucht, den angeführten militärischen Interessen durch die Einfügung eines § 39a zu entsprechen, der etwa folgenden Inhalt haben sollte:

"Benützung des Waldes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung

§ 39a. (1) Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung dürfen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150, bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen ohne Beschränkungen nach § 33 Abs. 1, 3 und 4

1. Wald betreten und sich dort aufhalten,
2. Forststraßen mit Heeresfahrzeugen befahren und
3. die den militärischen Zwecken dienenden Gegenstände vorübergehend abstellen.

- 6 -

(2) Durch Verbote gemäß § 28 Abs. 3 lit. d sowie Benützungsbeschränkungen gemäß § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2, 3 und 4 dürfen militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden."

Es wird bemerkt, daß nach dem ho. Vorschlag allfällige zivilrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers (Nutzungsberechtigten), insbesondere solche auf Vergütung und Schadenersatz, unberührt bleiben würden.

5. Zu § 40 Abs. 2 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes lassen es geboten erscheinen, durch die Einfügung einer neuen lit. d im Abs. 2 des § 40 auch Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in den Kreis jener Personen, die zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde befugt sind, einzubeziehen. Ebenso wie § 39a Abs. 2 soll § 40 Abs. 2 lit. d nur für den Einsatz und dessen Vorbereitung, nicht aber für einsatzähnliche Übungen gelten.

Hinsichtlich allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche des Waldeigentümers (Nutzungsberechtigten) wird auf die Bemerkung im letzten Absatz der Z 4 (zu § 39a) verwiesen.

6. Zu § 41 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Um Beeinträchtigungen der militärischen Aufgabenerfüllung im Einsatzfall durch die im § 41 normierten Vorbeugungsmaßnahmen zu vermeiden, sollte dem § 41 folgender Abs. 6 angefügt werden:

- 7 -

"(6) Durch Vorbeugungsmaßnahmen nach den Abs. 1, 2 und 4 dürfen militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden."

7. Zu § 44 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Um Beeinträchtigungen der militärischen Aufgabenerfüllung im Einsatzfall durch die im § 44 normierten Maßnahmen zu vermeiden, sollte dem § 44 folgender Abs. 8 angefügt werden:

"(8) Durch Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 dürfen militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden."

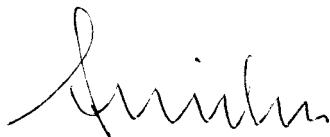
8. Zu § 185 Abs. 1 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Im Sinne des unter Z 1 erfolgten Vorschlags (Einfügung eines neuen § 5a) sollte hinsichtlich dieser Bestimmung die Mitwirkung des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Vollziehung vorgesehen werden. Es wird daher er-sucht, im § 185 Abs. 1 nach der Z 8 den Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 9 anzufügen:

"9. Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 5a."

3. Mai 1985  
Für den Bundesminister:  
K o l b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# ÖSTERREICHISCHER FORSTVEREIN

1030 WIEN III. MARXERGASSE 21 MECHANISCHE ZENTWURF

ZL. 26 GE/1985

Zahl: 43/85 St/Dö

Datum: 7. JUNI 1985 Wien, am

30. April 1985

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Verteilt 7.6.85 Sudk

Bundesministerium für  
Land- u. Forstwirtschaft  
Eing. - 3. MA 1985

Blg. 1102/11

**Betrifft: Stellungnahme des Österreichischen Forstvereins  
zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985**

Der Österreichische Forstverein dankt für die Gelegenheit,  
zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985 Stellung nehmen  
zu können.

Der Österreichische Forstverein hat in einem ausführlichen  
Gutachten zum Novellierungs-Entwurf vom November 1981  
Stellung genommen. Er bedauert in diesem Zusammenhang, daß  
die meisten seiner konstruktiven Vorschläge nicht Eingang  
in den vorliegenden Entwurf gefunden haben. Die seinerzeitige  
Stellungnahme des Österreichischen Forstvereins gilt daher  
auch sinngemäß für diesen Entwurf, soweit sie sich auf jene In-  
halte bezieht, die mehr oder weniger unverändert in den Entwurf 1985  
übernommen worden sind.

Auch zu diesem Entwurf ist der Österreichische Forstverein  
der Meinung, daß eine Novellierung relativ wenige Jahre nach  
dem Inkrafttreten eines so umfassenden Gesetzes, wie es das  
Forstgesetz 1975 darstellt, sich auf jene Änderungen beschränken  
sollte, die aus redaktionellen Gründen umbedingt notwendig sind  
bzw. sich aus unbefriedigenden Möglichkeiten des Vollzugs ergeben  
haben. Darüber hinaus sollte sich eine Novelle auf jene Neuent-  
wicklungen beschränken, die sich bis zur Beschußfassung des Forst-  
gesetzes 1975 noch nicht absehen ließen. Auch sollten jene Be-  
stimmungen des Forstgesetzes 1975, die sich im Vollzug als nicht  
notwendig erwiesen haben, im Sinne der Vereinfachung des Gesetzes  
entfallen.

Der vorliegende Entwurf fällt in eine Zeit, in welcher der  
österreichische Wald in zunehmendem Maße durch Waldschäden betroffen  
wird, an welchen nach allgemeinem Wissensstand forstsäädliche  
Luftverunreinigungen vorrangig beteiligt sind. Dieser Sach-  
verhalt findet aber im vorliegenden Entwurf in keiner Weise  
Berücksichtigung. Wenn auch hinsichtlich des Abschnittes IV.C  
"Forstsäädlich Luftverunreinigungen" des Forstgesetzes 1975  
angesichts des späten Inkrafttretens einer zweckentsprechenden  
Durchführungsverordnung im Jahre 1984 noch kaum praktische  
Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug vorliegen, so erscheint  
es dem Österreichischen Forstverein doch notwendig, bei einer  
allfälligen Neufassung des Forstgesetzes das Rechtsinstrumentarium  
zur Abwehr forstsäädlicher Luftverunreinigungen auszubauen. Die  
Bestimmungen gegen forstsäädliche Luftverunreinigungen im Forst-  
gesetz 1975 gehen vom damals im Vordergrund stehenden Problem

- 2 -

der "Klassischen Rauchschäden" aus. Nach heutigem Stand des Wissens sind aber die mit Luftverunreinigungen im Zusammenhang stehenden Waldschäden in einem weiteren Zusammenhang zu sehen. Fragen des Synergismus, des Zusammenwirkens mehrerer Anlagen, der neu als Schadstoffe erkannten Substanzen, die weite Transmission von Schadstoffen und deren Umwandlung in der Atmosphäre seien beispielhaft genannt. Das wesentlich großflächigere Auftreten von Waldschäden lässt auch die Frage des Zusammenschlusses von Besitzern immissionsgeschädigter Wälder regelungsbedürftig erscheinen. Das rasche Zunehmen der Schäden erfordert, nach Auffassung des Österreichischen Forstvereins, auch wesentlich raschere Eingriffsmöglichkeiten bei sogenannten "Altanlagen", als dies im geltenden Recht vorgesehen ist. Schließlich sei auch auf dringend notwendige Maßnahmen zur Sanierung geschädigter Waldgebiete verwiesen, die mit den im Forstgesetz 1975 ausgeführten Grundsätzen über die Förderung forstlicher Maßnahmen und den traditionell in den Bundesvoranschlägen hiefür enthaltenen Förderungsmitteln nicht bewältigt werden können. Der Österreichische Forstverein vertritt die Auffassung, daß aus diesen Aufgaben der öffentlichen Hand eine neue Verpflichtung erwächst, die weit über die traditionellen Bahnen der Förderung forstlicher Maßnahmen hinausgeht, wozu entsprechende gesetzliche Vorkehrungen notwendig sind.

Der Österreichische Forstverein vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß die zur Hintanhaltung der immissionsbedingten Waldschäden notwendigen gesetzlichen Maßnahmen - wenn auch zu einem guten Teil - nicht alleine im Forstgesetz geregelt werden können. Entsprechende Regelungen etwa in der Gewerbeordnung, im Dampfkessel-Emissionsrecht, im Berggesetz sowie in Verfolgung der Verfassungsänderung 1983 auch durch einen zwischen Bund und Ländern abschließenden Vertrag nach Artikel 15a B-VG über Immissionsgrenzwerte und ein neu zu schaffendes Bundes-Immissionsschutzgesetz sind erforderlich. Weitere Maßnahmen, etwa im Bereich der Heizölentschwefelung, des Energiesparens, des Meßwesens und zur Erfassung aller forstschädlichen Schadstoffe sowie des Gesundheitszustandes des Waldes und der einschlägigen Forschung wie sie im "Zwölf-Punkte-Programm der Bundesländer" niedergelegt sind, erscheinen dem Österreichischen Forstverein unabdingbar. Im übrigen ist auch das im November 1983 von der Bundesregierung vorgelegte "Zehn-Punkte-Programm gegen das Waldsterben" noch in wesentlichen Punkten offen und überdies ergänzungsbedürftig.

Der Österreichische Forstverein hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982 ausgeführt, daß sich die Aufgaben der in den verschiedenen Dienststellen tätigen Forstleute wesentlich vermehrt haben, ohne daß dem in organisatorischer Hinsicht ausreichend Rechnung getragen worden wäre. Verschiedene Vorschläge dieses Entwurfes laufen aber auf eine Neuordnung forstlicher Verfahren hinaus, durch die zusätzlicher Arbeitsaufwand im Verwaltungsbereich unvermeidlich ist. Darunter hätten mit Sicherheit die übrigen Aufgaben, insbesondere jene im Zusammenhang mit den Waldschäden, zu leiden. Der Österreichische Forstverein lehnt daher jene Bestimmungen ab, die auf eine vermehrte Verwaltungsarbeit zum Vollzug des Forstgesetzes hinauslaufen und fordert vielmehr die Aufnahme von Bestimmungen, durch welche der Vollzug vereinfacht und Arbeitskapazität für Tätigkeiten gegen die Schädigung des Waldes durch Luftsabdstoffe gewonnen wird. Auch werden jene Bestimmungen des Entwurfes abgelehnt, die die Wildbach- und Lawinenverbauung mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben belasten, weil dies auf Kosten ihrer wichtigen Aufgaben als forsttechnischer Dienst gehen würde.

- 3 -

Der Österreichische Forstverein hält an seiner Meinung fest, daß die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 hinsichtlich der Forststraßen nicht geändert werden sollten. Die vorgesehene Verordnung, die näheren Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen enthalten soll sowie die Neuordnung des Anmelde- bzw. Be-willigungsverfahrens erscheint dem Österreichischen Forstverein aus mehreren Gründen entbehrlich: Forststraßen dürfen nur unter der Leitung eines fachlich qualifizierten Forstmannes geplant und errichtet werden. Mit ganz wenigen negativen Ausnahmen hat der forstliche Wegebau bisher keinen Angriffspunkt für eine fachlich fundierte Kritik hinsichtlich technischer Mängel und echter Gefahren für Wald und Umwelt geboten. Jene wenigen negativen Fälle, bei denen es sich im wesentlichen um Fehleinschätzungen bzw. Fehler bei der Bauausführung handelt, können auch durch die vorgesehenen neuen Vorschriften nicht verhindert werden. In allen anderen Fällen würden aber die neuen Bestimmungen zu einer ungerechtfertigten Einengung des technisch und wirtschaftlich notwendigen Spielraumes der bauverantwortlichen Forstleute führen und durch zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand bei Betrieben und Behörden verteuert wirken. Der Österreichische Forstverein hat mit den wichtigsten natur- und umweltschutzverpflichteten Organisationen in der nach wie vor aktuellen "Gemeinsamen Erklärung zum österreichischen Wald" (siehe Beilage) Grundsätze auch für den Forststraßenbau festgehalten. Der Österreichische Forstverein würde es zutiefst bedauern, wenn der Sinn dieser Erklärung, der in aktiver Gestaltung bei möglichst objektnaher Verantwortung liegt, durch gesetzliche Normen und behördliche Vorschriften, die ihrer Natur nach nicht auf Einzelverhältnisse Rücksicht nehmen können, zerstört würde. Eine noch so gewissenhafte Befolgung gesetzlicher Normen kann gerade dort, wo es um den Ausgleich von Ökonomie und Ökologie geht, nie an jene positiven Effekte heranreichen, die durch das einfühlsam gestaltete Wirken eines mit entsprechendem Handlungsspielraum ausgestatteten verantwortungsbewußten Fachmannes gegeben sind. Sinngemäß das gleiche trifft auch für vorgeschlagene Bestimmungen im waldbaulichen Bereich zu, die der Österreichische Forstverein aus den genannten Gründen für unpraktikabel hält. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß konkrete natur- und umwelt-relevante Bestimmungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompetenzen der Länder geregelt werden. Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, wie sie den Novellierungsvorschlägen der Ziffern 3, 5 und 31 zugrunde liegen, fallen nach Auffassung des Österreichischen Forstvereins nicht in den Bereich des Forstwesens. Sie sind nach Auffassung des Österreichischen Forstvereins der Regelung in den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen der Länder vorbehalten.

Der Österreichische Forstverein beeiert sich vor dem Hintergrund dieser generellen Grundsätze zu den einzelnen Punkten des Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1, Abs. 4, lit c:

Der bisherige Text des FG 75 sollte unverändert in Geltung bleiben. Die vorgeschlagene Neufassung würde eine beträchtliche Rechtsunsicherheit schaffen, weil der Schutzwaldcharakter derartiger Strauchflächen sich nicht in allen Fällen ohne weiteres von selbst versteht und daher auf ein Feststellungsverfahren nicht verzichtet werden kann.

- 4 -

Zu § 1, Abs.4, lit d:

In der Praxis wird eine Ausscheidung und Vermessung von Baumgruppen in der Flur unter einem Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup>, wie sie etwa auch im Vermessungsgesetz BGBL Nr.124/69 vorgesehen ist, kaum möglich sein. Es wird vorgeschlagen, das Ausmaß mit dem Vermessungsgesetz abzuleichen.

Zu § 3:

Die neuvorgesehenen Bestimmungen über Wald im Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuerkataster erscheinen verfrüht. Tatsächlich ist der Kataster keineswegs auf jenem Stand, daß die, im übrigen sehr kostenintensive, neu vorgesehene Herstellung und Weitergabe von allen mit forstgesetzlichen Bescheiden in Zusammenhang stehenden Plänen an die Katasterämter gerechtfertigt wäre.

Zu § 13, Abs.1:

Die vorgesehene Anfügung, nach welcher die Behörde zur Verhinderung "standortswidriger labiler Monokulturen" und zur "Schaffung naturnaher stabiler Bestände" vorzuschreiben habe, mit welchen Baumarten die Wiederbewaldung zu erfolgen hat, erscheint dem Österreichischen Forstverein - so prinzipiell wünschenswert das angestrebte Ziel ist - nicht praktikabel. Dieses waldbauliche Ziel, erfordert wesentlich mehr, als einen derartigen Verwaltungsakt. Der Österreichische Forstverein ist der Auffassung, daß es unmöglich ist, eine angestrebte waldbauliche Gesamtkonzeption durch gesetzliche Bestimmungen und behördliche Tätigkeiten zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Ergänzung des § 13, Abs.1 wird daher abgelehnt.

Zu § 13, Abs.10:

Die vorgeschlagene Ergänzung wird begrüßt.

Zu § 14, Abs.5, lit c:

Der prinzipiell positiv gesehene Vorschlag sollte dahingehend ergänzt werden, daß klargestellt wird, daß die Kosten für die von der Behörde vorzuschreibenden Maßnahmen in jedem Fall der Konsenswerber, der die energiewirtschaftliche Leitungsanlage errichten will, zu tragen hat.

Zu § 16, Abs.2:

Die immisionsbedingten Waldschäden haben nach Auffassung des Österreichischen Forstvereins in nicht wenigen Fällen bereits den Charakter der "Waldverwüstung". Es sollte daher eine neue litera e) angefügt werden, nach welcher auch Waldgefährdungen gemäß § 47 - ohne das Kriterium der Flächenhaftigkeit - als Waldverwüstung qualifiziert werden.

Die Aufnahme von Klärschlamm in den Katalog derwaldverwüstenden

- 5 -

Tatbestände ist zu begrüßen. Ebenso wäre es dringend erforderlich, auch durch Auftausalze hervorgerufene Waldzerstörungen in den Katalog der waldverwüstenden Tatbestände aufzunehmen.

Die in litera d) neu getroffene Definition der flächenhaften Gefährdung erscheint im Interesse der Walderhaltung als wesentlich zu großzügig gefaßt. Es wird vorgeschlagen für alle Waldflächen auf das Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup> zu gehen.

Die Textierung der litera d) bedeutet richtigerweise, daß der Tatbestand der Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) nicht an das Kriterium der Flächenhaftigkeit gebunden ist. Die in dieser litera unmittelbar anschließende neue Definition für die Flächenhaftigkeit schafft in diesem Zusammenhang aber Unsicherheit. Es wird daher vorgeschlagen, für den Tatbestand der Ablagerung von Unrat eine neue, eigene litera f) einzuführen.

Zu § 17, Abs.2:

Die neue Bestimmung, die Rodung von Schutz- oder Bannwald sowie von Waldboden in einer Gemeinde deren Fläche zu weniger als 25 % bewaldet ist, an eine wirksame Ersatzaufforstung zu binden, ist im Interesse der Walderhaltung prinzipiell gutzuheißen. Es sei allerdings darauf verwiesen, daß diese Bestimmung in der Verwaltungspraxis zu beträchtlichen Problemen führen wird.

Zu § 17, Abs.5:

Die Ergänzung des FG 75 um eine rechtliche Basis für Holzzuchtanlagen in kurzem Umtrieb, mit einfacher Möglichkeit der Rückwandlung in landwirtschaftliche Flächen, ist begrüßenswert. Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf 1982 ausgeführt, müßte aber für die Ausnahme vom Rodungsverbot ein Zeitraum von 25 Jahren zugrundegelegt werden.

Auch alle übrigen Bestimmungen die sich auf "Energiewälder" beziehen, müßten in diesem Sinne geändert werden.

Zu § 18, Abs.1, lit.a:

Wie bereits anlässlich der Stellungnahme zum Novellierungs-Entwurf 1982 wird darauf hingewiesen, daß es sich in der Vollzugspraxis gezeigt hat, daß bei Inanspruchnahme von Waldboden für andere Zwecke, für die bisher eine befristete Rodungsgenehmigung erforderlich war, das Rodungsverfahren nicht das Richtige war, um den Waldcharakter dieser Flächen auf einfache Weise zu gewährleisten. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, eine Ausnahme vom Verbot der Schlägerung hiebs unreifer Bestände und der Wiederaufforstungspflicht zu genehmigen, beides befristet auf die Dauer der Inanspruchnahme für andere Zwecke.

Zu § 19, Abs.3 - 10:

Auch an dieser Stelle weist der Österreichische Forstverein auf die Zusammenhänge hin, die zwischen dem mangelhaften Stand des Katasters

- 6 -

und den vorgeschlagenen forstgesetzlichen Bestimmungen bestehen. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen auf das Vermessungsgesetz aufzubauen.

Zu § 19, Abs.6, lit.b.:

Hier sollte angeführt werden, daß insbesondere die Dienststelle gemäß § 102, Abs.1 zu hören ist, wenn die Behörde der Aufassung ist, daß auf der Grundfläche, auf die sich das Vefahren bezieht, eine Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen gegeben ist. Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Behörden einerseits und der Wildbach- und Lawinen-Dienststellen andererseits haben sich bewährt und sollten in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Zu § 19, Abs.7:

Die bisher im FG 75 vorgesehen Möglichkeit in von vornherein klaren Fällen auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, soll erhalten bleiben. Der vorgeschlagene Zwang, in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, würde wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen, ohne inhaltliche Änderungen zu bringen.

Zu § 22, Abs.4, lit d.:

Der Österreichische Forstverein hat sich mehrfach ausführlich mit der Frage der Schutzwaldbewirtschaftung befaßt. In der Fachwelt herrscht die einhellige Meinung, daß die Überalterung und mangelnde Verjüngung von Schutzwäl dern nicht zuletzt ihre Ursache darin hat, daß aus verschiedenen Gründen Schutzwälder bei Nutzungen ausgespart wurden. Die in einer Verordnung notwendigerweise schematischen und generalisierenden Vorschriften über auszuschließende Nutzungsmethoden bergen aber gerade diese Gefahren wieder in sich.

Zur Frage der Vollbaumernte (Entnahme der gesamten oberirdischen Baum-Biomasse) hat ein eingehendes, interdisziplinäres Seminar des Österreichischen Forstvereins ergeben, daß diese Frage sehr differenziert, in Abhängigkeit der jeweiligen Standortsbedingungen zu beurteilen ist. Es gibt Fälle, wo derartige Nutzungsmethoden ohne den unbestrittenen Grundsätzen des § 22, Abs. 1 zu widersprechen, im Interesse der notwendigen Schutzwaldverjüngung angewendet werden könnten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung zum Verbot bestimmter Nutzungsmethoden im Schutzwald auf solche Nutzungsmethoden einzuschränken, die § 22, Abs.1 widersprechen.

Zu § 30, Abs.2:

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden vom ÖFV bereits anlässlich der Begutachtung im Jahre 1982 begrüßt.

- 7 -

Zu § 34, Abs.2:

Die vorgesehene Beschränkung befristeter Sperren auf die Dauer von 5 Jahren erscheint fachlich nicht notwendig. Die Dauer ergibt sich aus dem jeweiligen Zweck und kann in vielen praktisch vorkommenden Fällen das Ausmaß von 5 Jahren übersteigen. Die Kontrolle, ob die Frist von 5 Jahren eingehalten wird, würde bei der Behörde ohne sachlichen Zweck zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen. Die bisherige Bestimmung des FG 75 soll in Geltung bleiben.

Zu § 34, Abs.4:

Hier gilt sinngemäß das gleiche wie zu Abs.2. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, daß die Behörde praktisch alle befristeten Sperren laufend kontrollieren müßte, ob sie nicht länger als 4 Monate belassen werden und daher eigentlich bewilligungspflichtig wären. Außerdem ist in zahlreichen Fällen befristeter Sperren, eine Verlängerung über das ursprünglich beabsichtigte Ausmaß hinaus wegen unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt nötig. Der bisherige Text des FG 75 soll in Geltung bleiben.

Zu § 34, Abs.5 u. 6:

Die leidige Frage des Schifahrens im Walde sollte anlässlich einer Forstgesetz-Novellierung grundsätzlich geregelt werden. Das Verbot des Schifahrens, dort wo es die Verjüngung des Waldes gefährdet, sollte im Gesetz deutlich gemacht und durch eine "Pistenpolizei" abgesichert werden. Es reicht mit Sicherheit nicht aus, dieses Problem auf die Pflicht des Waldbesitzers, Sperrtafeln anzubringen, abzuschieben.

Zu § 34, Abs.10:

Die vorgeschlagene Änderung erscheint als in der Praxis sowie im Sinne der Verwaltungsökonomie undurchführbar. Es ist undenkbar, daß derartige Tafeln laufend angebracht, evident gehalten und von der Behörde auch kontrolliert werden könnten. Die wenigen bisherigen Fälle, in welchen Sperrtafeln mißbräuchlich verwendet worden sind, könnten einerseits durch diese Bestimmung nicht verhindert werden und rechtfertigen andererseits die sehr verwaltungsintensive neue Bestimmung nicht.

Zu § 36:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden befürwortet, da sie der Walderhaltung bzw. der Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes dienen.

Zu § 46:

Die vorgeschlagene Einbeziehung sogenannter "Wildverbißmittel" erscheint sinnvoll.

Zu § 48:

Es erscheint dem Österreichischen Forstverein undenkbar, daß als einzige Weiterentwicklung der Bestimmungen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen eine - inhaltlich völlig selbstverständliche - Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in eine Forstgesetz-Novelle aufgenommen wird. Auf die eingangs dieser Stellungnahme ausgeführten Grundsätze wird verwiesen.

Zu den §§ 59 - 64 a:

Der Österreichische Forstverein spricht sich gegen die vorschlagene Neufassung der allgemeinen Vorschriften für Bringungsanlagen, für das Bewilligungsverfahren und für anmeldepflichtige Forststraßen aus. Wie bereits im grundsätzlichen ausgeführt, haben sich die bisherigen Regelungen bewährt und reichen aus, um beim Forststraßenbau den notwendigen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie auf der Basis der "Gemeinsamen Erklärung zum österreichischen Wald" zu gewährleisten. Der bisherige Text des FG 75 soll in Geltung bleiben.

Zu den §§ 99 bis 101:

Wie bereits eingangs dieser Stellungnahme grundsätzlich ausgeführt, lehnt der Österreichische Forstverein die Ausweitung der Arbeitsaufgaben des Wildbach- und Lawinen-Dienstes ab. Die faktische Ausweitung auf die gesamten Einzugsgebiete erscheint unrealistisch, könnte in der Praxis nicht vollzogen werden und würde wertvolle Arbeitskapazität zu Lasten wichtigerer Aufgaben binden. Der Österreichische Forstverein ist der Auffassung, daß sich die Tätigkeit des Wildbach- und Lawinenverbauungsdienstes auf die Arbeitsfelder konzentrieren sollte, nötigenfalls wäre diese etwas weiter zu fassen als bisher. Im übrigen wird unter Bezugnahme auf die Vollzugspraxis angeregt, die Frage der Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen neu zu überdenken. Es erscheint dem Österreichischen Forstverein richtig, vom bisher im § 99, Abs. 3 und 4 FG 1975 festgelegten Begriff der Einzugsgebiete abzugehen und anstelle dessen im Sinne des Gesetzes betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern den Begriff der - erforderlichenfalls weiter als bisher üblich gefaßten - Arbeitsfelder treten zu lassen. Es sei darauf verwiesen, daß in § 1 des zitierten Wildbachverbauungsgesetzes der Begriff Arbeitsfeld mit jenem des "Perimeters" (= Einzugsgebiet) gleichgesetzt wird.

Zu den §§ 106 - 108:

Der Österreichische Forstverein hat bereits anlässlich seiner Stellungnahme 1982 darauf hingewiesen, daß die Art der Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst nicht mehr zeitgemäßen Auffassungen einer beruflichen Weiterbildung entsprechen. Es erscheint nicht ausreichend, Sachwissen

- 9 -

und praktische Erfahrung lediglich zu prüfen, ohne die Vorbereitung auf diese Prüfung durch gezielte Lehrveranstaltungen zu lenken. Der Österreichische Forstverein schlägt daher eine umfassende Neuordnung der Staatsprüfungen vor, die in einem Programm beruflicher Fort- und Weiterbildung zu integrieren wären.

Als Zulassungsbedingung für die Staatsprüfung, insbesondere bei den Förstern, soll dabei eine ausreichende Betriebspraxis vorgesehen werden.

Zu den §§ 117 - 123:

Die Neuordnung der Forstfachschule sollte dazu benutzt werden, in die Aufgabenstellung der Forstfachschule vermehrt auch Jagdwirtschaft und Jagdbetrieb aufzunehmen und in dieser Richtung einen etwas spezialisierten Ausbildungsgang vorzusehen. Dadurch könnte erreicht werden, daß in Zukunft auch beruflich mit der Jagd Beschäftigte ihrer Ausbildung an der Forstfachschule absolvieren und daher ein solides forstliches Fachwissen neben der jagdlichen Berufsausbildung erwerben. Erfolge in der Wald-Wild-Frage sind in hohem Maße davon abhängig, inwieweit die am Jagdgeschehen beteiligen Personen in der Lage und bereit sind, die Notwendigkeiten der Forstwirtschaft zu erkennen.

Im übrigen spricht sich der Österreichische Forstverein auch dafür aus, das Eintrittsalter wie bisher mit 16 Jahren beizubehalten.

Zu § 137, Abs.1:

Es erscheint dem Österreichischen Forstverein nicht verständlich, warum nunmehr als Qualifikationserfordernis für den Direktor der Forstlichen Bundesversuchsanstalt nicht mehr der "Forstwirt" vorgesehen sein soll und spricht sich für dessen Beibehaltung aus.

Zu § 170, Abs.1:

Die vorgesehene Änderung wird vom Österreichischen Forstverein, der sich dem Föderalismus in hohem Maße verpflichtet fühlt, abgelehnt. Die bisherige Bestimmung des FG 75 soll unverändert erhalten bleiben.

Zu § 170, Abs.3:

Der Österreichische Forstverein verweist auf die im Novellierungs-Entwurf 1982 enthaltene Bestimmung, die durchaus sinnvoll war und daher auch in die nunmehrige Novellierung Eingang finden sollte (Zuständigkeit jener Behörde, in deren Bereich der Sitz eines Forstbetriebes liegt, soferne dieser Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet).

- 10 -

Zu § 170, Abs.8:

Dem Österreichische Forstverein erscheint die im Forstgesetz 1975 vorgesehene Vorlagepflicht bei bestimmten Bescheiden als fachlich nicht notwendig und der Rechtssicherheit abträglich. Umso mehr wird die hier vorgesehene Ausweitung der Vorlagepflicht abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, § 170, Abs.8, FG 75 ersatzlos zu streichen.

Zu § 172, Abs.3:

Die vorgesehene Ausweitung auch auf die in Abs.1 des bezogenen § 172 beschriebene Forstaufsicht wird vom Österreichischen Forstverein aus den gleichen Gründen wie die vorgeschlagenen Änderung vom § 170, Abs.1 abgelehnt. Der bisherige Text des Forstgesetz 1975 soll in Geltung bleiben.

Zu § 172, Abs.6:

Die vorgeschlagene Einbeziehung des "Gefährdungsbereiches" sollte im Sinne der Rechtssicherheit mit einem eindeutigen Hinweis auf § 40, FG 75 versehen werden.

Zu § 173 a:

Die Regelung der internationalen Zusammenarbeit ist prinzipiell von Vorteil, sie sollte allerdings nicht nur auf Information und fachwissenschaftliche Probleme abstellen, sondern die Lösung grenzüberschreitender Probleme, insbesondere im Bereich des Forstschatzes und der forstschädlichen Luftverunreinigungen vorsehen.

Zu § 174:

Jene vorgeschlagenen Änderungen der Strafbestimmungen, die sich auf Änderungen vorheriger Paragraphen beziehen, die in der Stellungnahme des Österreichischen Forstvereins abgelehnt werden, müßten sinngemäß auf die anstatt dessen vorgeschlagenen bzw. beizubehaltenden Regelungen abgestimmt werden.

Der Österreichische Forstverein ersucht um Brücksichtigung seiner Stellungnahme und schlägt dem do. Bundesministerium vor, insbesondere zur Regelung von Fragen der Waldgefährdung durch

- 11 -

forstschädliche Luftverunreinigungen und der Abstimmung auf andere, in diesem Zusammenhang dringen erforderliche Gesetze, die Novellierung des Forstgesetzes 1975 zurückzustellen und einer eingehenden Bearbeitung - zu welcher der Österreichische Forstverein beizutragen gerne bereit ist - zu unterziehen.

Für den

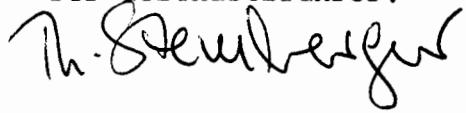
ÖSTERREICHISCHEN FORSTVEREIN

zeichnen

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:



Beilage:

Gemeinsame Erklärung zum Österreichischen Wald